

Antrag gem. § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck idgF)

Entfall der Mitteilung zum Besuch politischer Mandatar innen in Schulen in den allgemeinen Richtlinien städtischer Pflichtschulen

Gemeinderätin Mag.^a Dagmar Klingler-Newesely stellt hiermit gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachstehenden

A N T R A G

betreffend eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

Sachverhalt:

In den allgemeinen Richtlinien für städtische Pflichtschulen wird unter 15.) Besuch von politischen Mandataren folgende Mitteilung des Bürgermeisters vom 23. 06. 1994 angeordnet:

„Es entspricht ständiger Übung, dass Besuche ressortfremder Mandatare des Gemeinderates in städtischen Schulen einer vorangehenden Genehmigung durch den Bürgermeister oder den ressortverantwortlichen MandatarInnen bedurften; zumindest war das Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsvorstand vorher herbeizuführen. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass ich im Interesse einer geordneten Abwicklung der Verwaltung diese Übung beibehalten möchte.“

Am 07.10.2008 wurden vom Bildungsministerium das beigefügte Rundschreiben ausgesandt, das auf der Rechtsgrundlage des §46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetzes und des §2 Schulorganisationsgesetzes parteipolitische Werbung an Schulen klar regelt und dem Ermessen der Schulleiter_innen überlässt.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in den allgemeinen Richtlinien für städtische Pflichtschulen, der Punkt 15.) zum Besuch von politischen Mandataren entfällt, da er nicht in die Agenden der Stadt Innsbruck als Schulerhalterin fällt und über schulrechtliche Vorgaben geregelt ist.

Begründung:

Die Vorgaben schulrechtlicher Vorgaben bedürfen keiner Begründung.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats daher um Zustimmung.

Mag.^a Dagmar Klingler-Newesely